

## **NQR-Gesetz tritt am 15. März 2016 in Kraft**

---

Mit dem „Bundesgesetz über den Nationalen Qualifikationsrahmen“ (kurz NQR-Gesetz), das am 15. März 2016 in Kraft treten wird, wird der NQR in Österreich offiziell etabliert. Gleichzeitig markiert das Gesetz das Ende eines längeren Entwicklungsprozesses, in dem unter breiter Beteiligung relevanter Stakeholder-Gruppen die zentralen Punkte des NQR festgelegt wurden. Im NQR-Gesetz werden diese nun gesetzlich festgeschrieben. Damit soll für die Zuordnung von Qualifikationen eine klare Basis geschaffen werden.

Am Beginn des Gesetzes werden die Ziele und Nicht-Ziele des NQR definiert: Dieser soll Transparenz und Vergleichbarkeit von Qualifikationen in Österreich und in Europa fördern, aber keine Rechtswirkung auf berufliche oder sonstige Berechtigungen entfalten. Der NQR soll eine privatwirtschaftliche Dienstleistung des Bundes und nicht Teil der Hoheitsverwaltung sein.

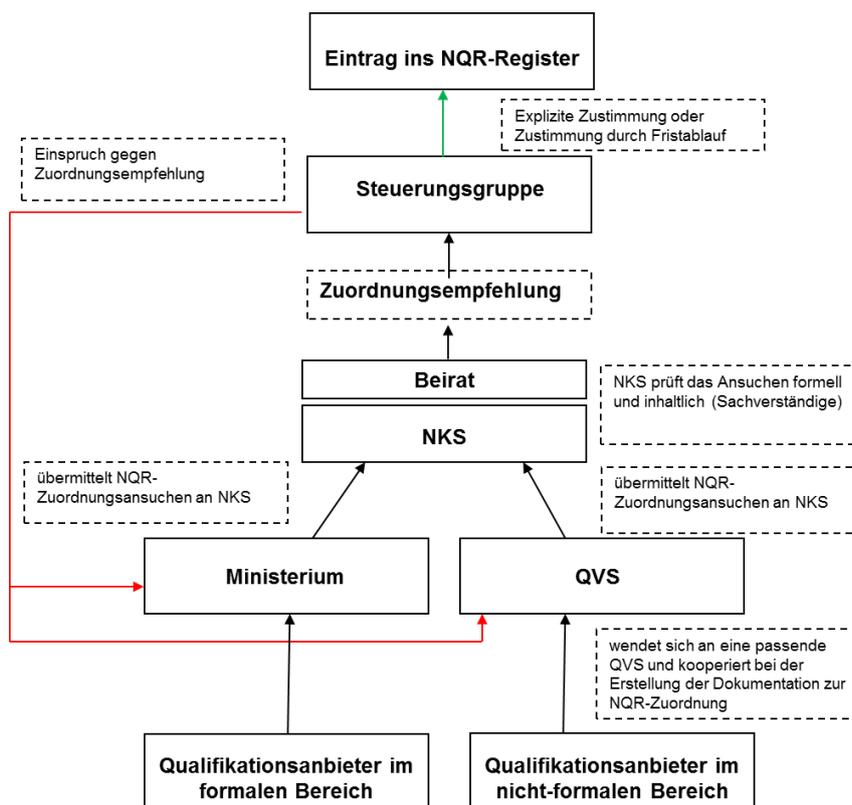
Kern des NQR-Gesetzes sind Bestimmungen zur Gestaltung des Zuordnungsverfahrens von Qualifikationen und der dafür zuständigen Gremien und Institutionen. Als Grundlage für die NQR-Zuordnungen verweist das Gesetz auf die EQR-Deskriptoren sowie auf die Deskriptoren des Qualifikationsrahmens für den europäischen Hochschulraum („Dublin Deskriptoren“). Damit wird ein „Y-Modell“ gesetzlich verankert, wonach die Abschlüsse Bachelor, Master und PhD/Doktorat direkt den Niveaustufen 6, 7 und 8 zugeordnet werden. Alle anderen Qualifikationen werden auf Basis eines Zuordnungsersuchens eingestuft.

Wesentlicher Bestandteil des Gesetzes ist die Aufgabendefinition relevanter NQR-Gremien. Der NQR-Koordinierungsstelle (NKS) soll die formale und inhaltliche Prüfung von Zuordnungsersuchen obliegen, wobei sie sich hierbei der Expertise von sachverständigen Personen bedienen kann. Zur Beratung der NQR-Koordinierungsstelle ist die Einrichtung eines NQR-Beirates vorgesehen, dem sieben Expertinnen und Experten aus verschiedenen Qualifizierungskontexten (aus der „Berufspraxis“ sowie der „Aus-, Fort- und Weiterbildung“, wie im Gesetz formuliert) angehören sollen. Nach Prüfung der Zuordnungsersuchen gibt die NKS eine Zuordnungsempfehlung an die NQR-Steuerungsgruppe. Diesem zentralen politischen Gremium sollen Vertreter/innen der verschiedenen Ministerien, der Sozialpartner, der Interessenvertretungen der Hochschulen und der Erwachsenenbildung, des Arbeitsmarktservices, der Bundesjugend sowie der Bundesländer angehören. Die NQR-Steuerungsgruppe soll die NQR-koordinierenden Bundesministerien (Bildung sowie Wissenschaft und Wirtschaft) in strategischer Hinsicht beraten und ein Einspruchsrecht gegenüber den Zuordnungsempfehlungen der NKS erhalten.

Das Gesetz unterscheidet in Bezug auf das Zuordnungsverfahren zwischen der Zuordnung von formalen (gesetzlich geregelt) und nicht-formalen (nicht gesetzlich geregelt) Qualifikationen (vgl. Abb. 1). In beiden Fällen ist die Einreichung eines Zuordnungsersuchens mit einer ausführlichen Beschreibung der Qualifikation, ihrer Lernergebnisse und ihres Feststellungsverfahrens an die NKS notwendig. Antragsteller für formale Qualifikationen sind die für diese Qualifikationen zuständigen Bundesministerien oder Landesregierungen; im österreichischen NQR-Jargon wird hier vom „Korridor 1“ in den NQR gesprochen. Antragsteller für

nicht-formale Qualifikationen sind genannten NQR-Servicestellen, die als intermediäre Stellen zwischen den Anbietern nicht-formaler Qualifikationen und den NQR-Gremien dienen sollen. Hier wird vom „Korridor 2“ gesprochen. Der Grund für die Etablierung intermediärer Servicestellen liegt in der Tatsache, dass für nicht-formale Qualifikationen keine übergeordneten Verantwortlichkeiten oder Zuständigkeiten bestehen. Die NQR-Servicestellen sollen die Qualifikationsanbieter im Zuordnungsprozess unterstützen und die Qualität und Validität der Zuordnungsersuchen sicherstellen. Sie sollen vom Bildungsministerium im Einvernehmen mit dem Wissenschafts- und Wirtschaftsministerium benannt und ermächtigt sein, im Auftrag von Qualifikationsanbietern Zuordnungsersuchen zu stellen.

**Abbildung 1 Voraussichtliches Zuordnungsverfahren**



QVS = NQR-Qualitäts- und Validierungsstellen

NKS = NQR-Koordinierungsstelle

Quelle: ibw auf Basis des Entwurfs für ein NQR-Gesetz

Es ist daher davon auszugehen, dass nach Inkrafttreten des Gesetzes vorerst formale Qualifikationen zugeordnet werden und es erst im Laufe des Jahres 2017, nach Einrichtung von NQR-Servicestellen, zu ersten Zuordnungen durch den Korridor 2 kommen wird.

Nähere Informationen zum österreichischen NQR:

Mayr, Thomas und Tritscher-Archan, Sabine (2016): Der österreichische Qualifikationsrahmen: Umsetzungsstand, Ziele und Erwartungen. ibw aktuell Nr. 18. Wien. Download:

[http://www.ibw.at/images/aktuell/oesterreichische\\_qualifikationsrahmen.pdf](http://www.ibw.at/images/aktuell/oesterreichische_qualifikationsrahmen.pdf) (abgerufen am 3.3.2016)